

STATUTEN

Alle Personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument gelten für beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- | | |
|------------|---|
| Name, Sitz | 1.1. Unter dem Namen "Verein für Familien-Gärten Sektion Brückfeld-Enge, Bern" (nachgenannt VFBE), besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein ohne wirtschaftliche Zielsetzung, mit Sitz in Bern. |
| Zweck | 1.2 Der VFBE fördert den Familiengartengedanken und die Gartenbautätigkeit als Freizeitgestaltung. Er setzt sich für die Erhaltung des Kulturlandes ein. |

II. MITGLIEDSCHAFT

- | | |
|-----------------------------|---|
| Kategorien | 2.1 Der Verein besteht aus <ul style="list-style-type: none">- Pächtern- Unterpächtern- Passivmitgliedern- Ehrenmitgliedern |
| Pächter | 2.2 Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages verpflichtet sich der Pächter zur Mitgliedschaft im VFBE. Während der Dauer des Pachtvertrages ist die Mitgliedschaft obligatorisch. |
| Unterpächter | 2.3 Personen, die regelmässig einen Teil einer verpachteten Parzelle bewirtschaften sind Unterpächter. Sie sind der Parzellenverwaltung durch den Pächter zu melden. Unterpächter sind zur Mitgliedschaft im VFBE verpflichtet. |
| Passivmitglieder | 2.4 Jeder kann ein Passivmitglied werden, der Interesse am Gartenverein hat und keinen Garten gepachtet hat. |
| Ehrenmitglieder | 2.5 Wer sich in besonderer Art und Weise als Vorstandsmitglied verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. |
| Austritt | 2.6 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch Kündigung der Parzelle. Er ist bis zum 30. September schriftlich bei der Parzellenverwaltung zu melden. |
| Ausschluss | 2.7 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen gefährden, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. |
| Die Mitgliedschaft erlischt | 2.8 <ul style="list-style-type: none">- durch Kündigung des Pachtvertrages- durch Ausschluss- durch Todesfall |

III.

ORGANISATION

Organe

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Besondere Kommissionen

IV.

HAUPTVERSAMMLUNG

Vereinsjahr

- 4.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Datum der HV

- 4.2 Die Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Das Datum der ordentlichen Hauptversammlung ist zwei Monate im Voraus in der Zeitschrift "Der Gartenfreund" bekanntzugeben.

Einladung / Stimmrecht

- 4.3 Jedes Mitglied erhält mindestens 5 Wochen vor der Versammlung eine schriftliche Einladung. Die Traktandenliste gilt als Stimmausweis.

Anträge

- 4.4 Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Geschäfte der HV

- 4.5 An der Hauptversammlung werden folgende Geschäfte behandelt bzw. beschlossen:
- Genehmigung des Protokolls
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassenbericht
 - Mitgliederbeitrag
 - Beitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
 - Bericht der Eigenverwaltung
 - Jahresprogramm
 - Wahlen
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Parzellenverwalter
 - Sekretärin
 - Kassier
 - Depotwarte
 - Arealvertreter
 - von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor
 - Delegierte FGVB
 - Ehrungen
 - Statuten
 - Anträge der Mitglieder u. des Vorstandes
 - Verschiedenes

Ausserordentliche HV

- 4.6 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen bzw. verlangt werden.

Pflichten

- 4.7 Es ist erwünscht, dass alle Pächter an der Hauptversammlung teilnehmen.

V.

DER VORSTAND

Amtsduer	5.1 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.
Ressort	5.2. Dieser setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Parzellenverwalter- Sekretär- Kassier- 2 Depotwarte- 4 Arealvertreter
Aufgab des Vorstandes	5.3 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Vereinsstatuten, sowie die Familiengarten- und Bauordnung der Stadtgärtnerei Bern. Er ist verantwortlich für die ordentliche Erledigung der Vereinsgeschäfte.
Unterschriften	5.4 Der Präsident und der Sekretär sind kollektiv zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigt.
Ausgabenkompetenz	5.5 Der Vorstand ist berechtigt, pro Jahr über eine Summe bis zu Fr. 1'000.– für Anschaffungen zu Gunsten des Vereins zu verfügen.

VI.

FINANZEN

Vereinskasse	6.1. Die Vereinskasse wird gespiesen durch: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträge von Pächtern, Unterpächtern und Passivmitgliedern• Einnahmen aus der Eigenverwaltung• den Erlös vom Vereinsanlässen• Vermietung von Vereinsinventar
Haftbarkeit	6.2 Für die Verbindlichkeit des VFBE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, die über den festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus geht, ist ausgeschlossen. Für ihr Verschulden sind die Mitglieder des Vorstandes persönlich verantwortlich. Der Gerichtsstand ist Bern.
Depotgeld	6.3 Jedes Mitglied hat bei der Übernahme einer Gartenparzelle eine Depotgebühr von Fr. 200.– beim Kassier zu hinterlegen. Wenn der Garten bei der Pachtauflösung in einem ordentlichen Zustand abgegeben wird, wird das Depotgeld zurück bezahlt.
Pachtzins	6.4 Den Pachtzins pro m ² wird vom Gemeinderat der Stadt Bern festgelegt und durch den VFBE eingezogen.
Mitgliederbeitrag	6.5 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt und ist mit der Pachtzinsrechnung zu bezahlen. Im Mitgliederbeitrag ist das offizielle und obligatorische Organ die vom Schweizer Familiengärten-Verband herausgegebene Zeitschrift "Der Gartenfreund". Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
Zahlungsverzug	6.6 Mitglieder, welche den Pachtzins oder den Mitgliederbeitrag nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 60Tagen nicht bezahlen, kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden.
Die Revisoren	6.7 Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Bücher und Belege der Kassengeschäfte. Sie haben auf Grund ihrer Kontrolle der Hauptversammlung Bericht und Antrag vorzulegen. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste zu Gunsten des Ersatzrevisors aus.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte	7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es haftet für entstandene Schäden.
Pflichten	7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Familien- und Gartenbauordnung der Stadtgärtnerei Bern, die Bestimmungen dieser Vereinsstatuten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

GEMEINSCHAFTSARBEIT

- Allgemein 7.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, pro Jahr 4 Stunden für den Verein zu arbeiten (Mithilfe bei Vereinsanlässen, Wartung der Arealumzäunung, Pflege von Parzellen, Grabarbeiten bei defekten Hauptwasserleitungen ...).
- Dispensationen 7.4 Dispensiert von der Gemeinschaftsarbeit sind Pächter, die das 70. Altersjahr zurückgelegt haben sowie körperlich Behinderte.
- Unfall und Krankheit entbinden ein Mitglied nur während der Rekonvaleszenzzeit von der Gemeinschaftsarbeit. Der Vorstand muss rechtzeitig darüber informiert werden.
- Aufgebot 7.5 In der Regel erfolgt das Aufgebot zur Gemeinschaftsarbeit drei Wochen vor dem Einsatz. Bei dringendem Bedarf muss kurzfristig aufgeboten werden.
- Wer verhindert ist, muss dies umgehend dem Präsidenten mitteilen, damit Ersatz aufgeboten werden kann.**
- Kontrolle 7.6 Über die geleisteten Arbeitsstunden wird Kontrolle geführt.
- Ersatzleistung 7.7 Wer dem Aufgebot zur Gemeinschaftsarbeit im Kalenderjahr nicht nach kommt, zahlt einen Betrag als Ersatzleistung in die Vereinskasse. Die Höhe dieses Beitrages wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.
- Zahlungsverzug 7.8 Bleibt die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 60 Tagen aus, so hat der Pächter mit den Konsequenzen nach Art. 6.6 dieser Statuten zu rechnen.
- Versicherung 7.9 Pächter sind während der Gemeinschaftsarbeit nicht für Unfall versichert.

VIII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Versicherungen 8.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes.
- Auflösung des Vereins 8.2 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zugestimmt haben.
- Vermögen 8.3 Die Hauptversammlung beschliesst, wie das verbleibende Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verpflichtungen zu verwenden ist.
- Gültigkeit 8.4 Die vorliegende Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 11.02.2003 genehmigt und in Kraft gesetzt. Damit werden die bisherigen Statuten ersetzt.
- Revisionen wurden durchgeführt am 18.11.1963 / 30.01.1987 / Teilrevision 15.02.1991 / 03.02.1995 / und 05.03.1998.

Verein für Familiengärten
Sektion Brückfeld-Enge

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Esther Rutz

Albert Heuscher

Bern, 11. Februar 2003